

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Dr. Wolfgang Ullmann, Werner Schulz (Berlin),
Konrad Weiß (Berlin) und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes über die Direktwahl des Bundespräsidenten/der Bundespräsidentin

A. Problem

Die Aufgabe des Bundespräsidenten/der Bundespräsidentin ist die der Repräsentation und der Integration der gesamten Bevölkerung. Angesichts der vielfältigen Probleme im Vereinigungsprozeß kommt dem Amt eine besondere Bedeutung bei der Überwindung der Teilung und ihrer Folgen zu. Die Auswahl der geeigneten Persönlichkeiten und die Wahl des Staatsoberhauptes selbst hat sich daran zu orientieren, an der Spitze des Staates, aber außerhalb der Machtapparate, eine überparteiliche Instanz zu haben. Es entspricht nicht der Absicht des Grundgesetzes, die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber zum Gegenstand parteitaktischer Überlegungen zu machen. Die gegenwärtigen Auseinandersetzungen bergen die Gefahr, daß Schwächen des Auswahlverfahrens die Arbeit des künftigen Staatsoberhauptes belasten.

B. Lösung

Die Bevölkerung soll in freier Entscheidung die Persönlichkeit direkt wählen, die als Repräsentant nach innen und nach außen wirken soll. Die Bundesversammlung bleibt bestehen. Sie benennt aber nur die Persönlichkeiten, die sich dann der eigentlichen Wahl durch das Wahlvolk stellen.

Es ist hingegen nicht beabsichtigt, die Machtverteilung von Parlament, Regierung und Bundespräsidenten/Bundespräsidentin zu verändern. Die vom Grundgesetz übertragene Aufgabe kann der Bundespräsident/die Bundespräsidentin jedoch besser erfüllen, wenn er/sie sich auf eine direkte Legitimation berufen kann, durch die seine/ihre Unabhängigkeit besser gewährleistet werden kann, als durch die bisherige indirekte Wahl.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Durchführung einer Direktwahl verursacht die mit ihrer Ausrichtung zusammenhängenden Verwaltungskosten, die aber deutlich geringer sein dürften als die einer Bundestagswahl.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes über die Direktwahl des Bundespräsidenten/der Bundespräsidentin

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Änderung des Grundgesetzes (Direktwahl des Bundespräsidenten/ der Bundespräsidentin)

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Bundespräsident/die Bundespräsidentin wird vom Volk direkt gewählt. Wählbar ist, wer das Wahlrecht zum Bundestag besitzt und das vierzigste Lebensjahr vollendet hat.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

(6) Zur Wahl steht, wer die Stimmen von fünf vom Hundert der Bundesversammlung erhält.“

c) Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die Wahl findet innerhalb einer Frist von frühestens vier, spätestens sechs Wochen nach dem Abschluß der Bundesversammlung statt. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Abstimmenden erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang von keinem Bewerber erreicht, so findet binnen zwei Wochen ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.“

d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. Oktober 1993

Dr. Wolfgang Ullmann

Konrad Weiß (Berlin)

Werner Schulz (Berlin) und Gruppe

Begründung

In einer demokratischen Verfassung muß sich auch die Repräsentation durch die Volkssouveränität legitimieren. Im Grundgesetz wird diese besondere Stellung durch die eigens zur Wahl des Bundespräsidenten eingerichtete Bundesversammlung hervorgehoben. Sie besteht aus den Abgeordneten des Bundestages und einer gleichen Zahl von Mitgliedern, die von den Landtagen nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit gewählt werden. Dem Gedanken einer demokratischen Öffnung des Verfahrens für Menschen außerhalb des politischen Lebens ist bereits im geltenden Verfahren durch die Möglichkeit Rechnung getragen, daß die Landtage nicht nur Abgeordnete, sondern auch andere Persönlichkeiten als Mitglieder der Bundesversammlung wählen können. In der Vergangenheit ist von dieser Möglichkeit auch hin und wieder Gebrauch gemacht worden, ohne daß allerdings die Entscheidungen durch diese Geste in nennenswertem Umfang beeinflusst worden sind.

Nach vierzig Jahren Erfahrung mit diesem besonderen Wahlverfahren sollte in Betracht gezogen werden, daß die Diskussion über eine Erweiterung der direkten Mitwirkungs- und Entscheidungsrechte der Bürgerinnen und Bürger nicht ohne Auswirkung auf die Überlegungen zur Legitimation des Bundespräsidenten bleiben kann. Auf allen politischen Ebenen verlangen die Menschen, daß ihrer Stimme mehr Beachtung geschenkt wird. Ob bei den Auseinandersetzungen über die Reform der Kommunalverfassungen, den Landesverfassungen oder der breiten öffentlichen Forderung nach Einführung von Volksbegehren und Volksentscheiden im Grundgesetz: die Akzeptanz von öffentlichen Sach- und Personalentscheidungen wird zunehmend von der Legitimation ihres Zustandekommens abhängig gemacht. Der Anteil dieser Demokratiedefizite an der immer mehr zunehmenden Unzufriedenheit mit den Leistungen der Politik und ihrer Verantwortlichen sollte nicht unterschätzt werden. Die Wahl eines Repräsentanten von Staat und Gesellschaft sollte daher bei den Überlegungen nicht ausgeklammert werden, mehr Demokratie und Mitverantwortung der Bürgerinnen und Bürger möglich zu machen.

Die anstehende Regelung der Nachfolge von Richard von Weizsäcker ist vielmehr der Anlaß, nicht nur über die geeigneten Persönlichkeiten, sondern auch über das Wahlverfahren selbst Überlegungen anzustellen. Der Zeitpunkt für eine solche Diskussion ist auch deshalb geeignet, weil in fünf Jahren bei der dann anstehenden Wahl des Staatsoberhauptes eine Diskus-

sion über die Direktwahl als Ausdruck des Mißtrauens gegen den amtierenden und möglicherweise zur Wiederwahl anstehenden Amtsinhaber angesehen werden könnte. Die Zeit der Suche nach einer neuen Präsidentin oder einem Präsidenten ist für die vorgeschlagene Verfassungsänderung mit dem Ziel der Direktwahl auch deshalb günstig, weil sie allen Bewerberinnen und Bewerbern die gleichen Chancen gibt und sich gegen niemanden richtet. Bleibt es hingegen bei dem alten Verfahren, so dürften wenigstens zehn Jahre vergehen, bis erneut über die Reform diskutiert wird.

Mit dem hier vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Direktwahl des Bundespräsidenten/der Bundespräsidentin soll keinesfalls ein „über dem Parteienganz“ stehender „starker Mann“ gesucht werden. Autoritäre Modelle lösen keines der Probleme, die uns beschäftigen, sondern schaffen nur neue Schwierigkeiten. Es ist daher nicht vorgesehen, die bewährte Kompetenzverteilung von Parlament und Regierung auf der einen Seite und dem Bundespräsidenten/der Bundespräsidentin in Frage zu stellen. Die Rolle des Staatsoberhauptes soll auch in Zukunft nicht in der Ausübung staatlicher Macht bestehen. Die Integrationsfunktion soll erhalten bleiben, aber durch das reformierte Wahlverfahren gestärkt werden. Sie soll sich aber nicht länger allein in den Anforderungen an die Amtsführung des Bundespräsidenten/der Bundespräsidentin erschöpfen, sondern bereits die Auswahl selbst mit einbeziehen. Es geht mithin nicht um eine Veränderung des Kompetenzgefüges des Grundgesetzes zu Gunsten eines „starken Mannes“, sondern um die Ausformung der verfassungsmäßig festgeschriebenen Volkssouveränität.

Die Sorgen vor einer Emotionalisierung und einer unfairen personalisierten Auseinandersetzung sind unbegründet. Die Parlamentswahlen sind ein wesentlicher unverzichtbarer Bestandteil der Demokratie, auch wenn die Auseinandersetzungen nicht selten hart sind. Gegen das allgemeine Wahlrecht wurden anfangs die gleichen Bedenken geltend gemacht, wie sie heute gegen Volksentscheide und Direktwahlen vorgebracht werden. Sie sind in ihrem Kern getragen von der Sorge, das Volk sei nicht reif für Sach- und Personalentscheidungen. Die demokratische Staatsform hat sich jedoch auch unter schwierigen Umständen bewährt. Es hat sich gezeigt, daß die vielfältigen Probleme unserer Zeit nur dann gelöst werden können, wenn alle ihre Mitverantwortung erkennen und die Zukunft mitgestalten.